

Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Kaarst (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 18.12.2024

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), und der §§ 1 bis 3 und § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 26.03.2026 nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung der Zweitwohnungssteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Kaarst (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 18.12.2024 wird mit Ablauf des 31.03.2026 aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Aufhebungssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 30.03.2026

Der Bürgermeister

Gez. Christian Horn-Heinemann